Anlage 2 zu BV-078/2026

Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades für die Ermittlung der Belange für die Abwägung (Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB) für den Bebauungsplanes Nr. 128 „Sammelausgleichsfläche Hinter Gut Lüben“

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB“

(nur zur Kenntnisnahme)

Ausgehend von der Erforderlichkeit, dass die Gemeinde auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad festlegt, der für die Ermittlung der Belange für die Abwägung als erforderlich angesehen wird, werden hiermit innerhalb des o.g. Planverfahren nachstehende Festlegungen getroffen:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	**Untersuchungsumfang**	**Datenquelle**
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	Ermittlung und Darstellung der tatsächlichen Auswirkungen	Landschaftsplan Burg Karte 1,2,3,4,5
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	Ermittlung und Darstellung der vorhandenen Gebiete in der Gemarkung	Flächennutzungsplan der Stadt Burg, Naturschutzgebiete Land Sachsen-Anhalt
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	Ermittlung und Darstellung der umweltbezogenen Auswirkungen des Vorhabens nach Einschätzung	Landschaftsplan Burg, Flächennutzungsplan Stadt Burg
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	Ermittlung und Darstellung der umweltbezogenen Auswirkungen des Vorhabens nach Einschätzung	Landschaftsplan Burg
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	nicht erforderlich	/

Stadtverwaltung Burg
Fachbereich 3 – Stadtentwicklung und Bauen
Sachgebiet Stadtplanung-Städtebauförderung

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	**Untersuchungsumfang**	**Datenquelle**
f) die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	nicht erforderlich	/
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),	Auswertung der Ergebnisse des Landschaftsplanes im betroffenen Bereich sowie deren gesamtkausalen Bezüge, zum Teil nicht erforderlich	Landschaftsplan Burg
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	nicht erforderlich	/
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	Verwendung der bisherigen Arbeitsergebnisse	Flächennutzungsplan der Stadt Burg, Landschaftsplan Burg, Naturschutzgebiete Land Sachsen-Anhalt,
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB.	nicht erforderlich	/